

§ 0650d BGB

Zum [Erlass](#) einer einstweiligen [Verfügung](#) in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § [650b BGB](#) oder die Vergütungsanpassung gemäß § [650c BGB](#) ist es nach Beginn der Bauausführung nicht [erforderlich](#), dass der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird.